

ZH_KASSATIONSGERICHT AA060047 vom 10. November 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA060047

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA060047 du 10 novembre 2006

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA060047 del 10 novembre 2006

Erwägungen

E. 1

Am 8. November 2002 ging beim Bezirksgericht ____ das gemeinsame Scheidungsbegehren der Parteien ein (ER act. 2). Nachdem sich die Parteien über die Nebenfolgen der Scheidung nicht einigen konnten, sprach die Einzel- richterin im ordentlichen Verfahren des Bezirkes ____ (Erstinstanz) mit Urteil vom 10. Februar 2005 die Scheidung aus und regelte die Nebenfolgen (ER act. 96). Insbesondere verpflichtete sie Y. (nachfolgend Beschwerdegegner), X. (nachfolgend Beschwerdeführerin) ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. August 2005 persönliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'291.--/Monat und danach Fr. 841.-- /Monat bis 31. Dezember 2010 zu bezahlen (Disp.-Ziff. 6). Weiter wurde der Be- schwerdegegner zur Leistung von Fr. 17'693.-- aus Güterrecht an die Beschwer- deführerin verpflichtet (Disp.-Ziff. 7).

E. 2

Die Beschwerdeführerin erhob Berufung gegen den Entscheid der Einzel- richterin (OG act. 102). Mit Urteil vom 9. März 2006 verpflichtete die I. Zivilkammer des Obergerichts (Vorinstanz) den Beschwerdegegner, der Be- schwerdeführerin persönlich ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Dezember 2010 (indexierte) Unterhaltsbeiträge in der Höhe von monatlich Fr. 841.-- im Sinne von Art. 125 ZGB zu bezahlen (Disp.-Ziff. 1 und 2). Zudem er- höhte die Vorinstanz den vom Beschwerdegegner zu leistenden Betrag aus Gü- terrecht auf Fr. 20'892.-- (Disp.-Ziff. 3). Ebenfalls erhöht wurde der von der Pensi- onskasse des Beschwerdegegners auf das Freizügigkeitskonto der Beschwerde- führerin zu überweisende Betrag (Disp. Ziff. 4) (OG act. 137 bzw. KG act. 2).

E. 3

a) Die Beschwerdeführerin wendet weiter ein, der Beschwerdegegner sei seiner Editionsspflicht von Beginn des vorliegenden Verfahrens an nicht nachge- kommen. Beide Vorinstanzen hätten den Prozess als einen gewöhnlichen Forde-

- 6 - rungsprozess behandelt, in welchem die klägerische Seite verpflichtet sei, ihre Behauptungen zu beweisen. In einem Scheidungsprozess seien aber die Ehe- leute zur gegenseitigen Auskunftserteilung verpflichtet. Die von der Vorinstanz geübte Kritik, dass die Beschwerdeführerin es unterlassen habe zu substanziie- ren, welche Belege zu edieren seien, sie fordere nur, der Beschwerdegegner müsse sämtliche Bankbelege edieren, sei deshalb völlig unverständlich. Die Be- schwerdeführerin habe die Vorlegung sämtlicher Bankbelege verlangt, während die Vorinstanz sich auf den Standpunkt gestellt habe, die Gesuchstellerin müsse dies substantzieren. Die Vorinstanz übersehe dabei völlig, dass der Beschwerde- gegner zur Offenlegung seiner finanziellen Verhältnisse verpflichtet sei. Indem die Vorinstanz das Verfahren wie einen üblichen Forderungsprozess behandelt habe,

habe sie wesentliche Verfahrensgrundsätze im Sinne von § 281 Ziff. 1 ZPO verletzt (KG act. 1 S. 4 f.). b) Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin habe es in der Berufungsbegründung unterlassen zu substantiieren, um welche Belege es sich handeln solle. Sie habe nur pauschal gefordert, sämtliche Bankbelege seien zu edieren. Die Beschwerdeführerin sei daher zu Beginn der Berufungsverhandlung aufgefordert worden, die verlangten Belege noch näher zu bezeichnen. Die Beschwerdeführerin habe darauf erklären lassen, dass es ihr in erster Linie um die Auszüge des Kontos bei der Schweizerischen Volksbank ____ gehe sowie um "sämtliche Bankauszüge gemäss Steuererklärung". Dieses Begehren, so die Vorinstanz, sei lediglich bezüglich des am 7. April 1994 eröffneten Kontos Nr. 958.825.9 genügend konkret qualifiziert, wogegen der Hinweis auf "sämtliche Bankauszüge gemäss Steuererklärung" als ungenügend bezüglich der Anforderungen an eine genügende Substantiierung beurteilt werden müsse, weil beispielsweise nicht dargelegt worden sei, inwiefern die auf die Kinder sowie die Beschwerdeführerin selbst lautenden Konti (von denen mehrere existierten) - deren Auszüge sie überdies selbst beschaffen könnte - Aufschluss geben sollten und der Beschwerdegegner nur zu den für die güterrechtliche Auseinandersetzung nötigen Auskünfte verpflichtet werden könne. Überdies bleibe unklar, welche Steuererklärung gemeint sein solle. Der Beschwerdegegner sei daher nur verpflichtet worden, sämtliche Bankauszüge betreffend das am 7. April 1994 eröffnete Konto Nr. 958.825.9

- 7 - bei der SVB ____ der Jahre 1994 bis 1998 dem Gericht einzureichen (KG act. 2 S. 23).

c) Wenn die Beschwerdeführerin vorbringt, das Obergericht habe die gegenseitige Auskunftserteilung von Eheleuten ausser Acht gelassen, rügt sie wohl eine Verletzung von Art. 170 ZGB. Da es sich dabei um eine Bestimmung des materiellen Bundesrechts handelt, kann auf eine diesbezügliche Rüge im kantonalen Beschwerdeverfahren nicht eingetreten werden (§ 285 ZPO). Wollte die Beschwerdeführerin eine Verletzung prozessualer Bestimmungen des kantonalen Rechts (prozessuale Editionsspflicht i.S. von § 183 f. ZPO; vgl. auch ZR 95 Nr. 62) geltend machen, so fehlte der Beschwerde die erforderliche Auseinandersetzung mit den obergerichtlichen Erwägungen. In der Beschwerde wird nicht dargelegt, inwiefern es der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen wäre, die von der Vorinstanz ausdrücklich geschilderte Substantiierung ihres Editionsbegehrens vorzunehmen. Die Beschwerdeführerin macht (zu Recht) nicht, jedenfalls nicht genügend konkret, geltend, es bestehe eine uneingeschränkte prozessuale Editionsspflicht. Dass das Obergericht von einer unzutreffenden Substantiierungspflicht ausgegangen wäre, ist denn auch nicht ersichtlich. Es ist daran zu erinnern, dass die Editionsspflicht durch das Erfordernis der Beweiserbringung gerechtfertigt sein muss und nicht auf Ausforschung der Gegenpartei gerichtet sein darf (ZR 95 Nr. 62).

E. 4

a) Schliesslich wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz (zusammengefasst und soweit von Relevanz) vor, sie habe in Bezug auf die verlangten Bankauszüge betreffend des Kontos Nr. 958.825.9 bei der SVB ____ aktenwidrig festgestellt, der Beschwerdegegner habe sämtliche Bankauszüge ab 8. April 1994 eingereicht (KG act. 1 S. 5 f.). b) Da es der Beschwerdeschrift auch diesbezüglich an einer Auseinandersetzung mit den konkreten Erwägungen der Vorinstanz (KG act. 2 S. 24 f.) fehlt, erscheint zumindest fraglich, ob auf die Vorbringen überhaupt eingetreten werden kann.

- 8 - Die Kritik der Beschwerdeführerin erweist sich - soweit im kantonalen Beschwerdeverfahren überprüfbar - aber jedenfalls als unbegründet. Aktenwidrigkeit liegt

(nur) vor, wenn Bestandteile der Akten gar nicht oder nicht in ihrer wahren Gestalt in die Beweiswürdigung einbezogen wurden, es sich also um Fälle von offensichtlichen Versehen handelt. Wenn geltend gemacht wird, die Vorinstanz erachte eine Tatsache entgegen den Akten als erwiesen oder habe einen aus den Akten hervorgehenden Umstand nicht hinreichend berücksichtigt, wird ausschliesslich bemängelt, die Beweiswürdigung sei nicht vertretbar, womit Willkür bei der Beweiswürdigung gerügt wird (vgl. von Rechenberg, a.a.O., S. 27 f.; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 44 f. zu § 281 ZPO). Wenn die Vorinstanz zunächst festhielt (KG act. 2 S. 24), der Beschwerdegegner habe sämtliche Bankauszüge für den Zeitraum vom 8. April 1994 (Kontoeröffnung) bis 19. Januar 1996 (Kontosaldierung) eingereicht und dazu auf die entsprechenden Eingaben verwies (OG act. 126/1-33), brachte sie zum Ausdruck, dass der Beschwerdegegner damit die bei ihm vorhandenen und massgeblichen Unterlagen eingereicht habe. Dies ist angesichts der eingereichten Belege nicht zu beanstanden. Der Beschwerdegegner belegte nämlich die Eröffnung des Kontos durch das Schreiben der Schweizerischen Volksbank vom 8. April 1994 (OG act. 126/2) und teilte der Vorinstanz mit, die erste Gutschrift sei am 17. Juni 1994 erfolgt (OG act. 126/1), was mit dem entsprechenden Kontoauszug vom 30. Juni 1994 (OG act. 126/3) übereinstimmt. Bei dieser Sachlage konnte die Vorinstanz grundsätzlich davon ausgehen, dass zwischen der Kontoeröffnung und der ersten Gutschrift keine Kontobewegungen vorhanden gewesen sind. Dass Belege datierend ab Juni 1994 bis zur Saldierung des Kontos fehlen würden, wird im Beschwerdeverfahren nicht vorgebracht. Wenn die Vorinstanz hernach - auf Insistieren der Beschwerdeführerin und um alle Unklarheiten aus dem Weg zu räumen - noch die Edition der Bankauszüge ab Kontoeröffnung bis 17. Juni 1994 verlangte (KG act. 2 S. 25), vermag dies keine Aktenwidrigkeit bzw. Willkür zu begründen. Die vom Beschwerdegegner eingereichte Korrespondenz (OG act. 133/1) sowie der Konto-Auszug über das Jahr 1994 (OG act. 133/3) lassen sodann ohne Weiteres den vom Obergericht gezogenen Schluss zu, der Beschwerdegegner sei der Aufforderung zur Einreichung sämtlicher Auszüge des

- 9 - betreffenden Kontos vollumfänglich nachgekommen. Es versteht sich von selbst, dass der den Zeitraum eines ganzen Jahres umfassende Kontoauszug ebenso genügt wie einzelne monatliche Kontoauszüge, soweit die jeweiligen Kontobewegungen daraus ersichtlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, worauf die Vorinstanz auch hingewiesen hat (KG act. 2 S. 25). Eine willkürliche Feststellung resp. Beweiswürdigung ist damit nicht ersichtlich. Richtig ist, dass sich das Obergericht auf Seite 26 des angefochtenen Entscheides zu einem Brief des Beschwerdegegners (OG act. 116/1) äusserte und dieses Schreiben als vom 9. August 1995 anstatt 2005 datierend bezeichnete. Einerseits ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 55 lit. d OG beim Bundesgericht gerügt werden kann, die Feststellung einer nach dem Bundesrecht zu beurteilenden Tatsache durch die kantonale Instanz beruhe auf einem offensichtlichen Versehen, d.h. sie sei aktenwidrig. Der Mangel wäre deshalb beim Bundesgericht zu rügen. Andererseits wäre weder ersichtlich noch wird in der Beschwerde dargetan, inwiefern dieses Versehen einen Nachteil für die Beschwerdeführerin zur Folge gehabt hätte (§ 281 ZPO), weshalb sich Weiterungen zu den entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde (KG act. 1 S. 6 letzter Absatz) erübrigten, falls im kantonalen Beschwerdeverfahren auf die Kritik einzutreten wäre.

E. 5

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. II I. Ausgangsgemäss wird die unterliegende

Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (§§ 64 Abs. 2 und 68 ZPO).

- 10 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.